

## **S A T Z U N G**

### **über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung Sanierungsgebiets „Ortskern IV“ in Bondorf**

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bondorf in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern IV“ beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern IV“**

Die vom Gemeinderat am 08.05.2008 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern IV“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 18.07.2008, wird aufgehoben.

#### **§ 2**

##### **Gebiet der aufgehobenen Sanierung**

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der STEG vom 18.10.2022 mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

### § 3

#### **In-Kraft-Treten**

1. Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Ausgefertigt!

Bondorf, den 11.11.2022

gez.

Bernd Dürr

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Bondorf geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

